

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion III  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

*E-Mail*

*Dr. Reinhard Biechl*  
*Telefon: 0512/508-2208*  
*Telefax: 0512/508-2205*  
*E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at*  
*DVR: 0059463*

---

**Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2005; Stellungnahme**

*Geschäftszahl Präs.II-1127/362*

*Innsbruck, 27.10.2005*

do. E-Mail vom 13. Oktober 2005

Zum übermittelten Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2005 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 2 (Gehaltsgesetz 1956):

Zu Z. 10:

Die im § 113a Abs. 3 Z. 3 vorgesehene Fristverlängerung sollte zumindest in den Erläuterungen näher begründet werden.

Zu Art. 4 (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984):

Zu Z. 6:

Die Bestimmung des § 32 Abs. 5 wird als Eingriff in die Zuständigkeit der Länder (sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Behördenzuständigkeit) angesehen und daher abgelehnt. Davon abgesehen wäre bei der großen Anzahl an Pflichtschulen in Tirol (ca. 600) eine durch die Übertragung auf den Leiter dezentralisierte Personalplanung völlig unzweckmäßig.

Zu Art. 6 (Pensionsgesetz 1965):

a) Zu Z. 12:

Nach § 106 LDG 1984 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der derzeit geltenden Fassung erfolgt die Vollziehung der auf nach dem 1. Jänner 2005 pragmatisierte Landeslehrer anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften durch die bundesgesetzlich dafür vorgesehenen Behörden. Mit dem nun im § 105 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 beabsichtigten Ersatz des Wortes „bundesgesetzlich“ durch die Wortfolge „bundes- oder landesgesetzlich“ soll nach den Erläuterungen nur ein Redaktionsversehen beseitigt werden. Diese Änderung hätte aber zur Folge, dass, und das wird jedenfalls entschieden abgelehnt, die Landesregierung zur Pensionsbehörde jener

**Fehler! Unbekanntes Schalterargument.**

Landeslehrer würde, die den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 nicht (mehr) unterliegen und deren Ansprüche sich ausschließlich nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, hier dem APG, richten. Bei solchen Auswirkungen kann jedenfalls nicht mehr von einem bloßen Redaktionsversehen die Rede sein.

Davon abgesehen wäre eine Bestimmung, die eine solche Rechtsfolge bewusst herbeiführen soll, nicht in das Pensionsgesetz 1965, sondern in den § 106 LDG 1984 aufzunehmen, der derzeit nur die Führung des Pensionskontos nach Abschnitt XIII des Pensionsgesetzes 1965 ausdrücklich den durch Landesgesetz berufenen Dienstbehörden überträgt.

b) Die beabsichtigte Änderung des Pensionsgesetzes 1965 sollte zum Anlass genommen werden, in diesem noch folgende offensichtlich bestehende Gesetzeslücke zu schließen:

Nach § 115d Abs. 1 LDG 1984 können LandeslehrerInnen, die bis einschließlich 30. Juni 1950 geboren sind, unter der Voraussetzung, dass sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweisen, bereits mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden.

Nach § 90a des Pensionsgesetzes 1965 ist anlässlich der Bemessung des Ruhebezuges - allenfalls nach Anwendung der §§ 92 bis 94 - ein weiterer Vergleichsruhebezug unter Anwendung aller am 31. Dezember 2003 geltenden Bemessungsvorschriften zu berechnen. Falls erforderlich, ist der Ruhebezug durch einen Erhöhungsbetrag so weit zu erhöhen, dass er 90% des Vergleichsruhebezuges beträgt.

§ 115d LDG 1984 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung hat eine (vergleichbare) Ruhestandsversetzung bei einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren nur für vor dem 1. Oktober 1945 geborene LandeslehrerInnen vorgesehen. Da den ab Oktober 1945 geborenen LandeslehrerInnen (nach der 2003 geltenden Rechtslage) die Möglichkeit einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung bei einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren ("Hacklerregelung") nicht zur Verfügung stand, ist derzeit, obwohl erforderlich, die Berechnung des entsprechenden Vergleichsruhebezuges und damit eine korrekte Bemessung des Ruhebezuges nicht möglich.

Abschließend wird unter Bezugnahme auf die Änderungen im Art. 2 Z. 3 (§ 12 Abs. 2f Z.1 des Gehaltsgesetzes 1956) und Art. 3 Z. 4 (§ 26 Abs. 2f Z. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) angeregt, auch im § 12 Abs. 2f Z. 2 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956 und im § 26 Abs. 2f Z. 2 und 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die terminmäßigen Beschränkungen der Anrechnung von Vordienstzeiten wegen Gemeinschaftsrechtswidrigkeit entfallen zu lassen. Diesbezüglich wird auf die ständige Rechtsprechung des EuGH, die im Anwendungsbereich des Assoziationsabkommens EWG/Türkei sowie sonstiger Abkommen der EG die Auslegung der Grundfreiheiten des Binnenmarkts, darunter insbesondere der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Bezug auf das Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der sonstigen Arbeitsbedingungen in der Regel ohne Einschränkungen auf die Auslegung der analogen Bestimmungen der verschiedenen Abkommen überträgt (zB zum Europa-Abkommen EG/Polen EuGH 29.1.2002, Rs C-162/00, *Nordrhein Westfalen/Beata Pokrzepowicz-Meyer*, Rn 41, und ausdrücklich zum Assoziationsratsbeschluss 1/80 EWG/Türkei EuGH 8.5.2003, Rs C-171/01, *Wählergruppe Zajedno*, Rn 89), verwiesen. In den genannten Urteilen hat der EuGH ausdrücklich festgestellt, dass das Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der sonstigen Arbeitsbedingungen "*den gleichen Umfang hat wie das den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten durch Art 48 Abs 2 EG-Vertrag [nunmehr Art 39 Abs 2 EGV, Anm] mit ähnlichen Worten zuerkannte Recht*".

Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf die Auslegung der betreffenden Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz übertragen.

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor